



10 teure Fehler bei der Steuererklärung

Steuerzahlern unterlaufen immer wieder folgenschwere Fehler bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung, wodurch sie Geld verlieren. Es gibt 10 Fehler, die es zu vermeiden gilt:

1. Keine Nachweise verschlampen

Sie sammeln sich im Laufe eines Jahres an, Handwerkerrechnungen, Zuzahlungen für den Zahnersatz, Quittungen für Fachbücher, das Fahrtenbuch für das Firmenauto. Fehlen die Belege am Jahresende, können keine Kosten geltend gemacht werden, denn ohne den jeweiligen Nachweis im Original fehlen die exakten absetzbaren Beträge sowie die erforderlichen Dokumente für das Finanzamt. Ordnung zahlt sich somit aus, der einfachste Weg aus dem Chaos ist eine eigene Schublade oder der viel zitierte Schuhkarton. Bei der Steuererklärung können Nachweise für diese Ausgaben als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastung angegeben werden.

2. Rechnungen bar zahlen

Einer der häufigsten Fehler in Verbindung mit der jährlichen Steuererklärung ist die Barzahlung von Rechnungen für Haushaltshilfen, Au-pairs, Handwerker oder auch Reinigungsdienste und Putzfrauen. Diese Belege könnten häufig im Rahmen der Leistungen für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden. Doch dafür müssen Rechnungen per Überweisung

beglichen werden. Bar bezahlte Rechnungen werden vom Finanzamt nicht akzeptiert.

3. Kosten der Jahresverbrauchsabrechnung vergessen

Als Mieter oder Eigentümer Handwerkerkosten und haushaltsnahe Dienstleistungen der jeweiligen Jahresverbrauchsabrechnung steuerlich geltend gemacht werden. Dazu zählen Kosten für:

- Müllabfuhr
- Gartenpflege
- Hausreinigung
- Gerätewartungen (beispielsweise Aufzug, Heizungsanlage oder auch Feuerlöscher)

Die Kostenaufstellung dafür steht in der Jahresverbrauchsabrechnung unter der Überschrift wie "Nachweis Aufwendungen gem. § 35a EStG". Die Hausverwaltungen bzw. Energiedienstleister sind den Mietern gegenüber gesetzlich verpflichtet, eine Auflistung aller Handwerkerleistungen bzw. haushaltsnahen Dienstleistungen während eines Jahres zur Verfügung zu stellen.

4. Außergewöhnliche Belastungen vergessen

Der Bundesfinanzhof (BFH) prüft aktuell die Fragstellung, ob bei außergewöhnlichen Belastungen künftig die Regel zur zumutbaren Eigenbelastung fällt. Bis dato ist es so, dass lediglich Krankheits-, Pflegeheim- oder Scheidungskosten, die über der jeweils eigenen „zumutbaren Belastungsgrenze“ liegen, auch bei der Steuer geltend gemacht und abgesetzt werden können. Die Höhe dieser Belastungsgrenze richtet sich aktuell nach dem Einkommen. Das bedeutet, je höher der Verdienst, umso mehr Ausgaben gelten als zumutbare Belastung. Es ist immer empfehlenswert alle Belege zu sammeln und nicht frühzeitig zu vernichten.

Nachdem es noch keine Entscheidung des obersten Finanzgerichtes gibt (das Verfahren ist noch immer laufend), empfiehlt die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. jedem Betrag der außergewöhnlichen Belastungen in der Steuererklärung mit einem Hinweis auf das laufende BFH-Verfahren (Aktenzeichen: VI R 33/13 vom 02. September 2015) einzutragen. Sollte das Finanzamt diese Angaben ablehnen, kann Einspruch gegen den entsprechenden Steuerbescheid erhoben und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Werden die BFH-Richter die Belastungsgrenze tatsächlich kippen, können damit Steuervorteile gesichert werden. Denn dann werden die vollen Kosten (beispielsweise für die Sehhilfe) nachträglich anerkannt.

5. Dauerzulagenantrag für die Riester-Rente vergessen

Wichtig für alle Riester-Sparer. Die Beiträge für die Riester-Rente lassen sich von der Steuer absetzen. Dafür müssen Riester-Versicherte eine Einwilligung zur Übermittlung Ihrer Einkommensteuerdaten ausfüllen, unterschreiben und an den Anbieter der Riester-Rente senden. Seit 2005 wird dieser Vorgang durch das sogenannte Dauerzulagenverfahren vereinfacht. Die Einwilligung muss nur ein einziges Mal ausgefüllt und zurückgeschickt werden, danach werden alle Steuervorteile sowie Zulagen vom Staat jedes Jahr automatisch gutgeschrieben.

Diese Daten sind deshalb von Bedeutung, weil die Versicherung erst mit der Einwilligung die Daten an das zuständige Finanzamt senden kann. Erst mit diesen Informationen wird das Finanzamt die Riester-Beiträge als absetzbare Positionen anerkennen. Dies ist unabhängig

davon, welche Angaben in der Steuererklärung in Bezug auf die Riester-Verträge angegeben haben.

6. Einträge vertauschen

Es ist schnell passiert. Die Spalten oder Zeilen werden bei der Eintragung vertauscht. Eine aus der eigenen Tasche bezahlte Weiterbildungsmaßnahme wird nicht in der dafür vorgesehenen Zeile bei „Weiterbildung“, sondern dafür als Sonderausgabe auch bei diesem Punkt in der Steuererklärung eingetragen. Was geschieht? Das Finanzamt streicht die geltend gemachten Kosten aus den falschen Zeilen, trägt dieser aber nicht in den dafür vorgesehenen Zeilen ein. Die nötige Korrektur fällt aus, ebenso die daraus resultierende Rückzahlung.

7. Mietverträge mit Angehörigen

Vermietungen unter Verwandten sind nichts Ungewöhnliches. In der Regel wird dann etwas günstiger vermietet und der Vermieter macht, obwohl er niedrigere Mieteinnahmen hat, die Kosten für das Objekt bei der Steuererklärung in vollem Umfang geltend. Damit dies möglich ist, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der monatliche Mietzins beträgt mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete.
- Der Mietvertrag inklusive aller Klauseln hält einem Fremdvergleich stand.

Das hat zur Folge:

- Die monatliche Mietzahlung muss pünktlich überwiesen werden und nicht darf nicht bar beglichen werden.
- Die Nebenkostenabrechnung wird jährlich im üblichen Turnus, basierend auf den rechtlichen Grundlagen erstellt.

Werden diese Auflagen nicht erfüllt, kann die Finanzbehörde Steuervorteile des Vermieters aberkennen.

8. Fristen verstreichen lassen

Das Finanzamt stellt den Steuerbescheid zu, es gibt keinerlei Nachzahlungen, oder aber es gibt eine geringere Rückzahlung als erwartet. Dann muss im Rahmen der angegebenen Frist von 4 Wochen nach Eingang des Bescheides Einspruch erhoben werden. Doch diese Frist verstreicht leider sehr häufig. Ein Fehler, der teuer zu stehen kommen kann, da eine spätere Prüfung des Bescheides nicht mehr möglich ist. Deshalb sollte das Ergebnis

des Steuerbescheids sehr genau überprüft werden und gegebenenfalls ein Experte hinzugezogen werden.

9. Falsche Bankverbindung

Auf der Steuererklärung hat sich bei den Angaben der Bankverbindung ein Fehlerteufel eingeschlichen, oder die Bankverbindung wurde gewechselt, ohne auf der Steuererklärung die neuen Daten zu hinterlegen. Die Folge ist, die Steuerrückerstattung erfolgt verspätet oder im worst case, überhaupt nicht. Die Prüfung der Bank- und Kontoverbindung.

10. Keine Steuererklärung machen

Eine Steuererklärung lohnt sich, wer sie nicht macht, verschenkt Geld. Das Statistische Bundesamt ermittelte im März 2016, dass im Jahr 2011 insgesamt 11,5 Millionen Steuerbürger eine Steuerrückerstattung, nämlich durchschnittlich 875 Euro erhielten. Im Vergleich dazu mussten mehr als 1,5 Millionen Deutsche an den Staat nachzahlen, im Schnitt waren es 954 Euro.

Bild: (1) © Brian Jackson / fotolia.com (2) © Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V.

Quelle:

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4942810/10-teure-fehler-bei-der-steuererklaerung/>